



Bekanntmachung nach § 23a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH nach § 23a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage durch Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Änderung des Schaummittels

Bezirksregierung Düsseldorf

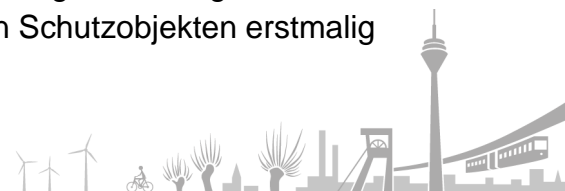
Düsseldorf, den 25.01.2024

53.04-9021193-0001-A23a-4/22

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei der zu ändernden Lageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Austausch des Schaummittels. Der Betriebsbereich der 3M Deutschland GmbH ist mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet, die mit fluorhaltigen Lösch – bzw. Netzmitteln ausgerüstet ist, um im Bedarfsfall entstehende Brände zu löschen. Es handelt sich hierbei um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion, da es sich um eine störfallverhindernde Maßnahme handelt. Dieses v. g. fluorhaltige Löschmittel soll nun durch ein fluorfreies Löschmittel (Orchidex BlueFoam 3x3) ersetzt werden. Für die Verwendung eines fluorfreien Schaummittels in der bestehenden Löschanlage ist es erforderlich, dass der bestehende Blasentank gegen einen drucklosen Behälter ausgetauscht und die Mischtechnik angepasst wird. Die stationäre Zumischung wird hierbei über einen sog. FireDos realisiert werden. Hierzu wird lediglich die Aufstellung der Mischtechnik in Gebäude 7 angepasst werden, die bestehenden Sprinklerleitungen in den Lagerbereichen bedürfen keiner Umbaumaßnahmen.

Gemäß § 23a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb (...) der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig





unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG (Az.: 53.04-9021193-0001-G4-0069/20) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für den Standort auf Grundlage des KAS18 ermittelt. Hierbei wurde ein Szenario für die Freisetzung von 1 m³ (Inhalt eines IBC) an Ethylacrylat ermittelt. Im Ergebnis wurde für dieses Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 Metern um die Werksgrenzen ermittelt. Dieser als maßgeblich ermittelte Abstand wird durch das angezeigte Vorhaben nicht tangiert.

Entsprechend den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen durch den Austausch des Löschmittels i. V. m. der geänderten Mischtechnik unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Thomas Jansen

